



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 190. Bierbrauereyen, Brennerereyen und sonstige Handlungs-Gewerbe

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern solches einer eigenen Schrift vorbehalten.

§. 190. Bierbrauereyen, Brenne-
reynen und sonstige Handlungsgewerbe
auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkam-
mer ab, und die darüber erteilten Concessionen
beschränken nicht die polizeylichen Verfügungen, die
nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nö-
thig befunden werden.

Wegen der deswegen etwa erteilten Privi-
legien ist aber in der Verordnung vom 2ten April
1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des
in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Au-
gust festgesetzt worden, daß solche producirt und
um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

§. 191. In Ansehung der Curatel
für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus-
che und Stumme enthält die Vormundschafts-
ordnung die nöthigen Vorschriften; in Ansehung
der Abwesenden aber die vom 22. May 1786
S. I., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet
werden müssen.

5. Capitel.

§. 192. Jede dienstfähige, ledige
Manns- und Frauensperson gemeinen
Standes, die zwar noch Altern hat, von diesen
aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit
nicht gebraucht wird und dennoch bey denselben zum
Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen bey
andern eingehueert sucht, eben so wie diejenigen,
wel-